

# GESAMTVETRÄGE

FÜR DIE INTEGRALE WEITERSENDUNG

VON RUNDFUNKSENDUNGEN ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

zwischen

der **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.**, vertreten durch Dr. Sandra Csillag, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (nachstehend „Literar-Mechana“ genannt)

der **VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.**, 1010 Wien, Bösendorferstraße 4 (nachstehend „VDFS“ genannt), vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz und Prof. DI. Eva Ulmer-Janes

der **VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH**, vertreten durch Frau Karin Lobentanz, Tivoligasse 67/8, 1120 Wien (nachstehend „VBK“ genannt)

der **VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH**, 1070 Wien, Neubaugasse 25/Stiege 1/Tür 9 und 10 (nachstehend „VAM“ genannt), vertreten durch KR Dr. Veit Heiduschka und Frau Marianne Barovsky

und dem

**Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen**, vertreten durch den Obmann Mag. Günther Singer und den Geschäftsführer Mag. René Tritscher, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“) genannt:

## Präambel

Die Mitglieder des Fachverbands sind Anbieter von Fernsehprogrammen, die derzeit mittels Streaming-Verfahrens über UMTS-Netze integral (gleichzeitig, unverändert und vollständig) an Kunden, die über streaming-fähige UMTS-Handys verfügen, weitergesendet werden. An der Weiterentwicklung der Übertragungstechnologien wird gearbeitet, daher gelten als zulässige Übertragungstechnologien nicht nur die derzeit bekannten UMTS, UMTS-EDGE, UMTS-HSDPA/HSUPA, DVB-H, sondern auch allfällige weitere Entwicklungen in den Übertragungstechnologien an mobile Endgeräte.

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich von einer Anwendbarkeit des § 59a UrhG (integrale Weiterleitung von Rundfunkprogrammen mit Hilfe von Leitungen) auf die gegenständliche Weiterleitung über Kommunikationsnetze aus. Die Telekommunikationsunternehmen gelten daher als „Kabelnetzbetreiber“, und die Begriffe „Leitungen“ und „Kabelnetz“ sind auf die gegenständlichen Kommunikationsnetze sinngemäß anwendbar.

## 1. Vertragspartner

1.1. Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-017) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.2. VDFS ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006) und nimmt hinsichtlich von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden an Filmwerken und Laufbildern (VDFS) aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-021) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.3. VBK ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Werken der Bildenden Künste, Lichtbildern, choreografischen und pantomimischen Werken aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-020) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.4. VAM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006); sie nimmt hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-019) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

Die Verwertungsgesellschaften stehen unter der Aufsicht der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

Diese Gesamtvertragsurkunde fasst vier Gesamtverträge, geschlossen jeweils zwischen dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen und a) der Literar-Mechana, b) der VDFS c) der VBK und d) der VAM zu einer Urkunde zusammen. Die Vertragsverhältnisse bestehen nebeneinander und berühren einander wechselseitig in ihrem Bestand nicht.

Die Verwertungsgesellschaften betrauen durch diese Gesamtverträge zugleich die Literar-Mechana mit der Wahrnehmung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche und Erfüllung sich daraus ergebender Pflichten. Sie räumen ihr zu diesem Zweck das Recht zum Forderungsinkasso ein. Die Literar-Mechana ist daher insbesondere berechtigt, Forderungen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

## 2. Begriffsbestimmung

Telekommunikationsanbieter sind Kabelnetzbetreiber im Sinne dieser Verträge, wenn sie mittels eines Kommunikationsnetzes (=Kabelnetzes im Sinne des § 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G)) Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze weitersenden und somit Fernsehsendungen an die Allgemeinheit verbreiten ohne zugleich Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatfernsehgesetzes (BGBl I Nr. 66/2006) zu sein.

## 3. Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Gesamtverträge ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (=Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

3.2. Diese Gesamtverträge beziehen sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen (ds Programme wie zB Sky, die nicht frei empfangbar sind, sondern bei denen der Nutzer Zugang zum Programm erst nach Vertragsabschluss direkt mit dem Contentanbieter, zB Sky erhält), On-Demand-Dienste, aktive, vom Telekommunikationsanbieter selbst gestaltete Fernsehsendungen. Die dem Telekommunikationsanbieter erteilte Nutzungsbewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

## 4. Gesamtverträge/Einzelverträge

4.1. Die Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Telekommunikationsanbieter (Kabelnetzbetreiber) einerseits und der Literar-Mechana (auch für die VDFS, die VBK und die VAM) andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben.

4.2. Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung des Entgeltes sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

## 5. Entgelt

5.1. Die Verwertungsgesellschaften gewähren den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmer für die in diesen Verträgen geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif. Der begünstigte Tarif kommt nur bei

Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß weitere Kommunikationsnetze nach Punkt 2.2. des Einzelvertrags melden, richtig und vollständig Rechnung legen und Zahlung leisten.

Die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Weitersendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurde, bleiben unberührt.

## 5.2. Höhe des Entgelts

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt je Teilnehmer für 2007 bis 2009 (VAM-Anteil) und 2010 (Literar-Mechana, VBK, VAM+VDFS-Anteile)

	Tarif 2007	Tarif 2008	Tarif 2009
	pro Monat/Teilnehmer in €	pro Monat/Teilnehmer in €	pro Monat/Teilnehmer in €
VAM	0,098596	0,100272	0,101977

	Tarif 2010
	pro Monat/Teilnehmer in €
VAM + VDFS	0,163905
Literar-Mechana	0,130678
VBK	0,013056

Die Berechnung der Teilnehmerzahl ist Punkt 7 des Einzelvertrags zu entnehmen. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die Literar-Mechana.

5.3. Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist ein eventueller Gesamtvertragsrabatt und Rabatt gemäß P 5.4. dieser Gesamtverträge bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

5.4. Ab dem Jahr 2010 gewähren die Verwertungsgesellschaften den Mitgliedern des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmer für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen in Kommunikationsnetze einen Rabatt auf den in den Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen festgelegten Tarif in Höhe von 33,1%.

## 6. Wertsicherung

Die im Pkt. 5.2 genannten Beträge für 2010 sind derart wertgesichert, dass sie im in Pkt. 5.4. genannten Abstand von minus 33,1% zum Tarif für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen jährlich wertgesichert fortgeschrieben werden. Sie erhöhen sich dadurch also nach der in Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen festgelegten Wertsicherung.

Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig zum 1. Jänner 2011).

## 7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1. Der Fachverband wird den Verwertungsgesellschaften bei Abschluss dieser Gesamtverträge ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel.- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Gesamtverträge betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen; der Fachverband erklärt sich insbesondere auch bereit, die Verwertungsgesellschaften über Reseller oder MVNOs, die zur Nutzung des Netzes eines Mitglieds des Fachverbands

berechtigt sind, und die vertragsgegenständliche Leistungen anbieten, entsprechend zu informieren, soweit dem Fachverband diese Informationen verfügbar sind.

7.2. Die Verwertungsgesellschaften werden dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage der gegenständlichen Gesamtverträge abgeschlossen wurden.

7.3. Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der Verwertungsgesellschaften rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5. Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Verwertungsgesellschaften, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

## 8. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und den Verwertungsgesellschaften der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

## 9. Geltungsbereich

9.1 Diese Gesamtverträge treten in Übereinstimmung mit § 25 VerwGesG 2006 am 1.1.2010 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.

Für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieser Gesamtverträge wird mit den Telekommunikationsunternehmen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gesamtverträge den gegenständlichen Dienst angeboten haben und mit denen bisher noch keine Vereinbarung getroffen werden konnte, eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

9.3. Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Einzelverträge mit der Literar-Mechana (auch für die VDFS, die VBK und die VAM) unverzüglich; spätestens jedoch bis 30. April 2010 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge bis zum Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch 30. April 2010) werden die Verwertungsgesellschaften den Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreibern) eine Werknutzungsbewilligung zu den in diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Entgelte) erteilen.

9.4. Der Fachverband und die Verwertungsgesellschaften werden Anträge auf Erlassung einer Satzung bzw. von Vertragsvorschlägen des Schlichtungsausschusses jeweils nur mit Wirkung für den 1.1 bzw. 1.7 eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieser Gesamtverträge erfolglos geblieben sind, frühestens jedoch zum 1.1.2012. Ein solcher Antrag ist vor dem Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Gesamtverträge gem. § 25 Abs 2 VerwGesG 2006 nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde und auch gegenüber nur einer Verwertungsgesellschaft zulässig, wenn mit den anderen eine Einigung auf anderem Weg erzielt werden kann.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Fachverband wird den abschließenden Verwertungsgesellschaften betreffend den vertragsgegenständlichen Dienst im Rahmen dieser Gesamtverträge für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze gleichartige Konditionen wie den übrigen Verwertungsgesellschaften, mit denen derartige Verträge oder sonstige Vereinbarungen geschlossen werden, anbieten (Nichtdiskriminierung). Für die Bestimmung gleichartiger Konditionen ist die Anteilsverteilung der Entgelte, die in den Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen vorgesehen sind, unter den Verwertungsgesellschaften maßgeblich. Diese Anteilsverteilung soll für die Geltungsdauer dieser Gesamtverträge beibehalten werden. Würde sich durch das einer Verwertungsgesellschaft im Rahmen eines Gesamtvertrages vereinbarte Entgelt für Literar-Mechana, VDFS, VBK und VAM ein höheres Entgelt als das hier vereinbarte ergeben,

kommt das höhere Entgelt zur Anwendung. Der Fachverband strebt den Abschluss von Gesamtverträgen betreffend den vertragsgegenständlichen Dienst mit allen zuständigen Verwertungsgesellschaften an.

10.2. Der in Beilage 1 angeschlossene Muster-Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieser Gesamtverträge. Die Verwertungsgesellschaften und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.3. Die Modalitäten zur Meldung der Teilnehmer durch die Mitglieder des Fachverbandes an die Verwertungsgesellschaften können in einem Sideletter zu diesen Gesamtverträgen näher geregelt werden, sofern durch diesen kein abweichendes wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird.

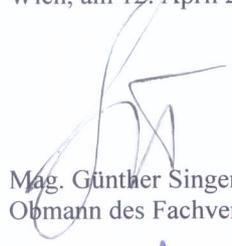
10.4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Gesamtverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.5. Diese Vertragsurkunde wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

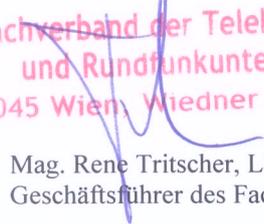
10.6. Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die Verwertungsgesellschaften je zur Hälfte.

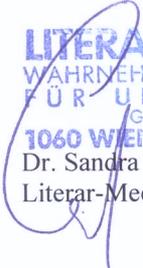
Beilage 1: Einzelvertrag

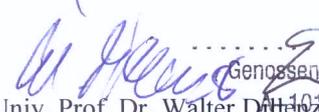
Wien, am 12. April 2010

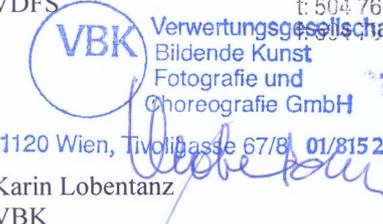
  
Mag. Günther Singer  
Obmann des Fachverbandes

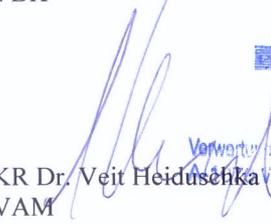
**Fachverband der Telekommunikations-  
und Rundfunkunternehmen**  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

  
Mag. Rene Tritscher, LL.M.  
Geschäftsführer des Fachverbandes

  
**LITERAR-MECHANA**  
WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR URHEBERRECHTE  
GESELLSCHAFT M. B. H.  
1060 WIEN, LINKE WIENZEILE 18  
Dr. Sandra Csillag  
Literar-Mechana

  
**VDFS**  
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
DER FILMSCHAFFENDEN  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Univ. Prof. Dr. Walter Ditzel 1010 Wien, Bösenlosergasse 10 Prof. Dr. Evely Ulmer-Janes  
VDFS t: 504 76 20 office@vdfs.at  
www.vdfs.at

  
**VBK** Verwertungsgesellschaft  
Bildende Kunst  
Fotografie und  
Choreografie GmbH  
1120 Wien, Tivoligasse 67/8 01/815 26 91  
Karin Lobentanz  
VBK

  
  
**VAM**  
Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH  
KR Dr. Veit Heiduschka Wien, Neubaugasse 24  
KR Dr. Veit Heiduschka  
VAM